

**ÖVE-HG 43,
Teil 2(100) ... (1400)/1983**

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

 Handgeführte Elektrowerkzeuge.

Teil 2:
Besondere Bestimmungen
(100) ... (1400)

DK 621.9-182.4-83 : 621.313.13

 ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß HG
„Elektrische Haushaltgeräte“
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1983 12 15

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Österreichischer Verband für Elektrotechnik

1., Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

ÖVE-HG 43,

Teil 2(100) ... (1400)/1983

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN

FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

SEBE

Handgeführte Elektrowerkzeuge.

Teil 2:

Besondere Bestimmungen

(100) ... (1400)

DK 621.9-182.4-83 : 621.313.13

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß HG

„Elektrische Haushaltgeräte“

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1983 12 15

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

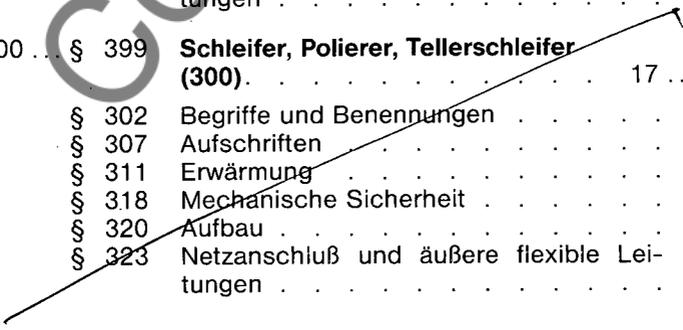
Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	7
Vorwort	9
§ 100 ... § 199 Bohrmaschinen (100)	11 ... 14
§ 101 Geltung	11
§ 102 Begriffe und Benennungen	11
§ 104 Allgemeines über die Prüfungen	11
§ 107 Aufschriften	12
§ 111 Erwärmung	12
§ 116 Dauerhaftigkeit	13
§ 118 Mechanische Sicherheit	14
§ 120 Aufbau	14
§ 200 ... § 299 Schrauber und Schlagschrauber (200)	14 ... 17
§ 202 Begriffe und Benennungen	14
§ 206 Einteilung	15
§ 207 Aufschriften	16
§ 210 Leistungs- und Stromaufnahme	16
§ 211 Erwärmung	16
§ 216 Dauerhaftigkeit	16
§ 220 Aufbau	17
§ 223 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	17
§ 300 ... § 399 Schleifer, Polierer, Tellerschleifer (300)	17 ... 20
§ 302 Begriffe und Benennungen	17
§ 307 Aufschriften	18
§ 311 Erwärmung	18
§ 318 Mechanische Sicherheit	19
§ 320 Aufbau	20
§ 323 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	20

A

B

C



		Seite
§ 400 ...	§ 499 Schwing- und Bandschleifer (400)	21 ... 22
	§ 401 Geltung	21
	§ 402 Begriffe und Benennungen	21
	§ 407 Aufschriften	21
	§ 416 Dauerhaftigkeit	22
	§ 419 Mechanische Festigkeit	22
§ 500 ...	§ 599 Kreissägen und Kreismesser (500)	22 ... 24
	§ 502 Begriffe und Benennungen	22
	§ 507 Aufschriften	23
	§ 511 Erwärmung	23
	§ 518 Mechanische Sicherheit	23
	§ 519 Mechanische Festigkeit	24
	§ 520 Aufbau	24
§ 600 ...	§ 699 Hämmer (600)	24 ... 26
	§ 602 Begriffe und Benennungen	24
	§ 611 Erwärmung	25
	§ 616 Dauerhaftigkeit	25
	§ 619 Mechanische Festigkeit	25
	§ 620 Aufbau	25
	§ 623 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	26
	§ 624 Klemmen zum Anschluß äußerer Leitungen	26
§ 700 ...	§ 799 Spritzpistolen (700)	26 ... 28
	§ 701 Geltung	26
	§ 702 Begriffe und Benennungen	26
	§ 707 Aufschriften	27
	§ 709 Anlauf	27
	§ 716 Dauerhaftigkeit	27
	§ 719 Mechanische Festigkeit	27
	§ 720 Aufbau	28
	§ 721 Einzelteile	28
	§ 727 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierungen	28
§ 800 ...	§ 899 Blechscheren und Nibbler (800)	28 ... 29
	§ 802 Begriffe und Benennungen	28
	§ 807 Aufschriften	29

	Seite
§ 811 Erwärmung	29
§ 823 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	29
§ 900 ... § 999 Gewindeschneider (900)	29 ... 30
§ 902 Begriffe und Benennungen	29
§ 907 Aufschriften	30
§ 910 Leistungs- und Stromaufnahme	30
§ 911 Erwärmung	30
§ 1000 ... § 1099 Stichsägen (1000)	31 ... 32
§ 1002 Begriffe und Benennungen	31
§ 1007 Aufschriften	31
§ 1010 Leistungs- und Stromaufnahme	32
§ 1011 Erwärmung	32
§ 1100 ... § 1199 Betonrüttler (1100)	32 ... 37
§ 1101 Geltung	32
§ 1102 Begriffe und Benennungen	33
§ 1108 Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung	33
§ 1109 Anlauf	34
§ 1111 Erwärmung	34
§ 1116 Dauerhaftigkeit	34
§ 1117 Unsachgemäßer Gebrauch	34
§ 1119 Mechanische Festigkeit	35
§ 1120 Aufbau	36
§ 1123 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	36
§ 1200 ... § 1299 Kettensägen (1200)	37 ... 40
§ 1202 Begriffe und Benennungen	37
§ 1207 Aufschriften	37
§ 1208 Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung	38
§ 1210 Leistungs- und Stromaufnahme	39
§ 1211 Erwärmung	39
§ 1216 Dauerhaftigkeit	39
§ 1218 Mechanische Sicherheit	39
§ 1219 Mechanische Festigkeit	40

Siehe ÖVE-HG 43/1200

H

I

K

L

	Seite
§ 1220 Aufbau	40
§ 1223 Netzanschluß und äußere flexible Lei- tungen	40
§ 1300 ... § 1399 Hobel (1300)	41 ... 42
§ 1302 Begriffe und Benennungen	41
§ 1307 Aufschriften	41
§ 1310 Leistungs- und Stromaufnahme	42
§ 1311 Erwärmung	42
§ 1320 Aufbau	42
§ 1400 ... § 1499 Hecken- und Grasscheren (1400)	42 ... 45
§ 1402 Begriffe und Benennungen	42
§ 1407 Aufschriften	43
§ 1408 Schutz gegen zu hohe Berührungs- spannung	43
§ 1410 Leistungs- und Stromaufnahme	44
§ 1411 Erwärmung	44
§ 1416 Dauerhaftigkeit	44
§ 1418 Mechanische Sicherheit	44
§ 1420 Aufbau	45
 Anhang	
A1. Prüfgerät für Schlagbohrmaschinen und Hämmer	46
A2. Meßmethode zur Bestimmung des größten Öffnungs- winkels von Kreissägen und Kreismesser	48

Hobelungen *ist id. des ?*

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
- (2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der Elektrotechnikverordnung 1984 zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1. März 1984 in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Elektrotechnikverordnungen weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Elektrotechnikverordnung zu beachten.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurden die CENELEC-Harmonisierungsdokumente HD 400.2, Handgeführte Elektrowerkzeuge – Teil 2: Besondere Bestimmungen, Abschnitte A ... G und HD 400.3, Handgeführte Elektrowerkzeuge – Teil 2: Besondere Bestimmungen, Abschnitte H ... N verwendet.
- (4) Neben diesen technischen Bestimmungen für handgeführte Elektrowerkzeuge sind auf Grund der Gewerbeordnung 1973 zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Benutzer von Maschinen und Geräten erlassene bzw. weiterhin in Geltung stehende Verordnungen zu beachten, z. B. Allgemeine Maschinen- und Geräte-Schutzvorrichtungsverordnung (AMGSV), BGBl. 219/1983; Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. 43/1961. Eine Besondere Maschinen- und Geräte-Schutzvorrichtungsverordnung (BMGSV) ist derzeit in Ausarbeitung.
- (5) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
ÖVE-IG 31, Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
ÖVE-IG 33, Steckvorrichtungen für industrielle und ähnliche Zwecke

ÖVE-K 40, Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi

- (6) In diesem Heft werden die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen angeführt:
Allgemeine Maschinen- und Geräte-Schutzvorrichtungsverordnung (AMGSV), BGBl. 219/1983;
Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. 43/1961;
CEN-EN 68, Handgeführte, motorgetriebene Schleifmaschinen; mechanische Sicherheit
- (7) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnungen oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) In diesem Heft sind Begriffserklärungen, Bestimmungen und Prüfbestimmungen durch Normaldruck, Prüfbestimmungen überdies durch ein vorgesetztes „Prüf.“ sowie Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.
- (10) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten — sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt — und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Vorwort

Teil 2 der Bestimmungen ÖVE-HG 43 ist in Abschnitte unterteilt, die mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. versehen sind und von denen jeder eine bestimmte Art von Elektrowerkzeug behandelt. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ändern die entsprechenden Absätze oder Paragraphen in Teil 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierte Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 1011 des Teiles 2 auf § 11 des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen Sonderbestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

- ABÄNDERUNG — die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hierdurch teilweise abgeändert;
- ERSATZ — die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hierdurch ersetzt;
- ERGÄNZUNG — diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.